

Neufassung der „Satzung über die Entschädigung und Ersatzleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung)“

Beschluss-Nr. : 243-XIX/11 vom 12. Oktober 2011
ausgefertigt am : 21. November 2011
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. Nr. 10/2011 vom 16. Dezember 2011
In Kraft seit : 1. Januar 2012

Aufgrund des 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO– in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 114), und des § 34 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung von Justizvorschriften vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Fahrtkostenersatz

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Die Fahrtkostenerstattung erfolgt für alle Fahrten, die ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen und Schulungsmaßnahmen unternommen werden, die zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

§ 2 Verdienstausschlag

- (1) Mitglieder des Stadtwahlausschusses und der Wahlvorstände haben Anspruch auf Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesenen Verdienstausschlages.
- (2) Selbständige erhalten je angefangene Stunde eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 8 Euro.
- (3) Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten je angefangene Stunde eine zusätzliche Entschädigung in Form einer Stundenpauschale in Höhe von 5 Euro.

§ 3 Entschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

- (1) Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für:
 - a) die Mitglieder des Stadtwahlausschusses jeweils 10 Euro pro Sitzung,
 - b) die Wahlvorsteher jeweils 40 Euro pro Wahltag,
 - c) die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände jeweils 30 Euro pro Wahltag,
 - d) die Briefwahlvorsteher 30 Euro pro Wahltag und
 - e) die weiteren Mitglieder der Briefwahlvorstände jeweils 20 Euro pro Wahltag.
- (2) Bei verbundenen Wahlen erhöhen sich diese Entschädigungen um jeweils 5 Euro.

§ 4 Regelung für die Bediensteten der Stadtverwaltung Apolda

Die Mitglieder der Wahlvorstände, die zugleich Bedienstete der Stadtverwaltung Apolda sind, haben die Wahl zwischen der in § 3 festgelegten Entschädigung und einem Freizeitausgleich in Höhe von acht Arbeitsstunden pro Wahltag.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlhelferentschädigungssatzung vom 15. Mai 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda S. 79) außer Kraft.

Apolda, den 21. November 2011
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)